

Zu § 2 Abs. 3 der Verordnung

§ 2

Wenn bei den Versorgungs- und Dienstleistungsbetrieben der örtlichen Wirtschaft ein Wasserwirtschaftsbetrieb als eine Abteilung des gesamten Dienstleistungs- und Versorgungsbetriebes gebildet ist, so muß diese Abteilung selbständig planen und abrechnen.

Zu § 4 der Verordnung

§ 3

(1) Auf Vertragsgrundlage sind die zentralgeleiteten volkseigenen Wasserwirtschaftsbetriebe von den Wasserwirtschaftsbetrieben der örtlichen Wirtschaft zu folgenden Aufgaben heranzuziehen:

- a) Aufstellung von wasserwirtschaftlichen Vorprojekten, Projekten, technischen und betriebswirtschaftlichen Gutachten,
- b) Übernahme der Bauleitung für wasserwirtschaftliche Baumaßnahmen, sofern der Wasserwirtschaftsbetrieb der örtlichen Wirtschaft nicht in der Lage ist, die Bauleitung zu führen,
- c) eine einmalige jährliche Überprüfung sämtlicher Anlagen (einschließlich Vorfluter) und Ausrüstungen in technischer und betriebswirtschaftlicher Hinsicht.

(2) Die zentralgeleiteten volkseigenen Wasserwirtschaftsbetriebe können auf Vertragsgrundlage für die Wasserwirtschaftsbetriebe der örtlichen Wirtschaft weitere Aufgaben übernehmen, insbesondere:

- a) allgemeine laufende technologische Beratung und Betreuung,
- b) Übernahme eines besonderen Teiles der Aufgaben, die den Wasserwirtschaftsbetrieben der örtlichen Wirtschaft obliegen (z. B. Übernahme der technischen Leitung, Übernahme der Instandhaltung).

(3) Die zentralgeleiteten volkseigenen Wasserwirtschaftsbetriebe können gemäß § 6 dieser Durchführungsbestimmung auf Vertragsgrundlage im Auftrage der zuständigen Abteilung der Räte der Bezirke die Prüfung von Leistungen privater Projektierungsbüros übernehmen.

§ 4

Ein Aufsicht- und Weisungsrecht steht den zentralgeleiteten volkseigenen Wasserwirtschaftsbetrieben gegenüber den Wasserwirtschaftsbetrieben der örtlichen Wirtschaft nicht zu.

Zu § 3 der Verordnung

§ 5

(1) Die zuständigen Abteilungen der Räte der Bezirke und der Kreise haben innerhalb ihrer territorialen Zuständigkeit das Aufsichts- und Entscheidungsrecht in wasserrechtlichen Angelegenheiten gegenüber den volkseigenen Wasserwirtschaftsbetrieben der örtlichen Wirtschaft. Dieses gilt auch dann, wenn diese Betriebe einer anderen Gebietskörperschaft zugeordnet sind.

(2) Gegenüber den zentralgeleiteten volkseigenen Wasserwirtschaftsbetrieben hat das Amt für Wasserwirtschaft das Aufsichts- und Entscheidungsrecht in wasserrechtlichen Angelegenheiten.

(3) Vorhandene Wasserbücher werden von der zuständigen Abteilung der Räte der Kreise in dem bisherigen Umfange fortgeführt. Die bisher von den ehemaligen Abteilungen Wasserwirtschaft bei den Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen geführten Wasserbücher führt die zuständige Abteilung des Rates des Bezirkes fort.

§ 6

Die Räte der Bezirke haben diejenigen wasserwirtschaftlichen Vorprojekte, Projekte, technischen und betriebswirtschaftlichen Gutachten zu prüfen, die ein privates Projektierungsbüro im Auftrage eines Wasserwirtschaftsbetriebes der örtlichen Wirtschaft erarbeitet hat. Dabei sind die Prüfungsordnungen zu beachten, die vom Amt für Wasserwirtschaft für die zentralgeleiteten volkseigenen Wasserwirtschaftsbetriebe erlassen sind. Die Räte der Bezirke können auf Vertragsgrundlage dem zentralgeleiteten volkseigenen Wasserwirtschaftsbetrieb die Prüfung übertragen.

Zu § 7 der Verordnung

§ 7

(1) War bisher das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft einer Landesregierung nach § 114 der Wasserverbandsverordnung vom 3. September 1937 (RGL. I S. 933) untere aufsichtführende Dienststelle, so geht die Zuständigkeit auf die jeweilige Abteilung des örtlich zuständigen Rates des Bezirkes über, soweit das Amt für Wasserwirtschaft sich nicht im Einzelfall zur aufsichtführenden Dienststelle erklärt.

(2) Ist durch eine Änderung der Grenzen eines Kreises der Schwerpunkt der Verbandstätigkeit in ein anderes Kreisgebiet gefallen, so kann die zuständige Abteilung des Rates des Bezirkes die aufsichtführende Dienststelle bestimmen.

(3) Sind mehrere Bezirke beteiligt, so kann das Amt für Wasserwirtschaft die aufsichtführende Dienststelle bestimmen.

(4) Das Amt für Wasserwirtschaft ist oberste aufsichtführende Dienststelle auch im Sinne des § 112 Abs. 1 der Wasserverbandsverordnung vom 3. September 1937.

§ 8

(1) Bei der Überführung und Auflösung der Wasser- und Bodenverbände ist folgendes Verfahren anzuwenden:

Die Vorstände der Wasser- und Bodenverbände haben die Verbandsanlagen und die sonstigen Vermögenswerte auf die volkseigenen Wasserwirtschaftsbetriebe zur Bewirtschaftung zu übertragen und mit diesen vertraglich die Durchführung der Verbandsaufgaben bis 31. Dezember 1953 zu regeln. Der Verband stellt die in der bisherigen Weise im Jahr 1952 noch einzuziehenden Einnahmen und die Einnahmen des Jahres 1953 zur Verfügung. Hand- und Spanndienste sind in der bisherigen Weise zu leisten oder durch Geldzahlungen abzulösen. Beiträge zur Deckung der Eigenleistungen bei Investitionen sind weiter zu entrichten. In der Vereinbarung ist ein Prozentsatz der Einnahmen zu vereinbaren, der dem Verband zur Deckung